

15. Bürger-Info-Tag
der Notarkammer Frankfurt am Main

**„Was Sie über Erben und Vererben
wissen sollten“**

**von den Notarinnen
Bettina Selzer und Sonja Reiff**

SELZER | REIFF

Rechtsanwälte Notare

Inhalt

- I. Das gesetzliche Erbrecht
- II. Handschriftliches Testament vs. Notarielles Testament
- III. Unterschied Testament / Erbvertrag
 - 1. Testament
 - 2. Erbvertrag
- IV. Besondere Testamentsformen
 - 1. Berliner Testament
 - 2. Testament der Patchwork-Familie
 - 3. Unternehmer testament
 - 4. Behindertentestament
- V. Testamente / Erbverträge mit Auslandsbezug
- VI. Wie kann ich nachweisen, dass ich Erbe bin?
- VII. Fragen

I. Das gesetzliche Erbrecht

- Das Gesetz unterscheidet nicht, aus welchem Vermögen der Nachlass besteht. Ob Immobilien, Wertpapiere, Unternehmen oder Spargbücher, alles wird gleich behandelt
- Das Gesetz fragt nicht, ob der Erblasser ein gutes Verhältnis oder keinen Kontakt zu seinen Erben hatte. Es wird auch nicht geprüft, ob der Erbe in der Lage ist, das Unternehmen weiter zu führen
- Ohne Testament oder Erbvertrag ist der gesetzliche Erbe zu ermitteln:
 - ist der Erblasser verheiratet?
 - hat der Erblasser Kinder? alternativ: leben die Eltern des Erblassers oder seine Geschwister noch?
 - ein nicht gewünschtes Ergebnis könnte sein: Ehepartner erbt zusammen mit Geschwistern in Erbengemeinschaft
- Was bedeutet Enterbung?
 - nur enge Angehörige haben einen Pflichtteilsanspruch, wer hat ihn? Eltern, Kinder, Ehegatten
 - wie hoch ist der Pflichtteil? Hälfte von Erbe.
 - wie kann ich den Pflichtteilsanspruch ausschließen? Überhaupt nicht. Berechtigter kann nur verzichten
- Das Gesetz gibt jedem die Möglichkeit, seine Vermögensnachfolge selbst zu gestalten; zu Lebzeiten durch Schenkung und durch Erbfolge mit Hilfe eines Testaments/Erbvertrages

II. Handschriftliches Testament vs.

Notarielles Testament

- Notar klärt die Fragen und den Sachverhalt vor der Beurkundung, dadurch werden Missverständnisse und Fehler vermieden: viele Personen kenne die Rechtslage nicht, bringen Begriffe wie Vermächtnis und Erbe durcheinander
- Beratung bei der individuellen Gestaltung, Klärung des Sachverhaltes:
 - Es kann jeder durch Testament oder Erbvertrag selbst bestimmen, wer sein Vermögen im Todesfall erhält
 - Dabei kann der Erblasser die gesetzliche Erbfolge abändern und Vermächtnisse (eine Person soll einzelnen Gegenstand aus Nachlass erhalten) oder Testamentsvollstreckung (Auseinandersetzung unter Erben nach Wille des Verfügenden insbes. bei Minderjährigen) anordnen
 - Vormundschaft für Minderjährige muss im Testament geregelt werden
 - Ausschluss eines Erben

II. Handschriftliches Testament vs.

Notarielles Testament

- Übertragung zu Lebzeiten durch Schenkung, um Steuervorteile auszuschöpfen, in Kombination mit Testament
- Über Vor- und Nachteile wird vom Notar aufgeklärt
- Formulierung übernimmt Notar, dadurch weniger Auslegungsprobleme durch Dritte nach dem Erbfall
- Einbindung der Erben durch den Notar bei umfangreichem Vermögen, um einen Streit der Familienmitglieder für den Erbfall auszuschließen
- Der Notar gibt das Testament in die Verwahrung vom zuständigen Nachlassgericht und registriert es beim Zentralen Testamentsregister. Das Register sorgt im Sterbefall dafür, dass die Urkunde zum zuständigen Nachlassgericht gelangen kann
- Kosten handschriftliches Testament praktisch genauso hoch wie notarielles Testament, wenn ein Erbschein von den Erben beim Notar beurkundet werden muss

III. Unterschied Testament / Erbvertrag

1. Testament:

- Einzeltestament oder als gemeinschaftliches Testament durch Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
- Ausreichende Form:
 - nicht notariell, also eigenhändig
 - dabei muss der gesamte Text des Testaments vom Testierenden eigenhändig geschrieben, mit Orts- und Datumsangabe unterschrieben sein oder
 - bei Ehegatten reicht es, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt mit Orts- und Datumsangabe, aber beide unterschreiben
- Empfohlene Form:
 - damit keine Fehler oder Unklarheiten entstehen, sollte ein Notar zur Beratung und Beurkundung hinzugezogen werden

III. Unterschied Testament / Erbvertrag

2. Erbvertrag:

- Verfügung von Todes wegen, an der mindestens zwei Vertragspartner beteiligt sind; sie müssen nicht verheiratet sein
- Form: Beurkundungspflichtig, also unbedingt notariell, sonst unwirksam
- grundsätzlich Änderungen nur mit Zustimmung beider Vertragspartner, nach dem Tode eines Vertragspartners überhaupt nicht mehr, also Bindungswirkung
- Bindungswirkung kann auch in weitem Umfang aufgehoben werden
- Bietet die Möglichkeit, Erbe individuell und flexibel zu verteilen

IV. Besondere Testamentsformen

1. Berliner Testament

Gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und gemeinsame Schlusserbeneinsetzung der Kinder (i.d.R. bei gemeinsamen Kindern)

➤ **Problem:** Kinder werden im ersten Erbfall enterbt und Steuerfreibeträge nicht ausgenutzt

Lösung: Universalvermächtnis, nach dem der überlebende Ehegatte bestimmen kann, wer, ob, was und wann Kinder schon etwas nach dem Tod des Erstversterbenden zur Ausnutzung von Steuerfreibeträgen erhalten

IV. Besondere Testamentsformen

1. Berliner Testament

➤ **Problem:** Bei jungen Erblassern können diese bei einer bindenden Schlusserbeneinsetzung nicht neu testieren, falls Ehegatte jung verstirbt und Überlebender noch einmal weitere Familie gründet

Lösung: Schlusserbeneinsetzung muss nicht bindend vereinbart werden. Dann könnte überlebende Ehegatte neu letztwillig verfügen. Bei gemeinsamen Kindern ist davon auszugehen, dass Überlebende diese auch bei Abänderungen des Testaments/Erbvertrags ausreichend bedenkt.

IV. Besondere Testamentsformen

2. Testament der Patchwork-Familie

Vorab ist zu klären: Bestehen bindende Testamente/Erbverträge mit verstorbenen/geschiedenen Ehepartner aus vorangegangenen Beziehungen/Ehen, so dass möglicherweise keine weiteren letztwilligen Verfügungen möglich sind

Jeder Ehegatte macht ein Einzeltestament und setzt seine Kinder als Alleinerben ein

Problem: - Ehegatte wird enterbt und hat einen Pflichtteilsanspruch,
- Bei Zugewinnngemeinschaft hat Ehegatte zudem Anspruch auf Zugewinnausgleich, § 1371 II BGB

Lösung: - notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag
- Ausschluss Zugewinnausgleich (nur durch Ehevertrag möglich)
- Ehegatte kann über Vermächtnis (bei Immobilien: Nießbrauchs- oder Wohnungsrechtsvermächtnis, ansonsten: Hausrats- und Barvermächtnis) etwas zugewendet werden, was sich dieser auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss.

2. Testament der Patchwork-Familie

Berliner Testament:

- Ehegatten setzten sich gegenseitig als Erben und Kinder als Schlusserben zu gleichen Teilen oder nach Stämmen (jeder Stamm, also Kinder eines Ehegatten und/oder gemeinsame Kinder, erben zu gleichen Teilen) ein
- Vor- und Nacherbschaft: Ehegatten setzen sich jeweils nur als Vorerben ein und die eigenen Kinder dann jeweils als Nacherben

➤ **Problem:** Der Vorerbe muss die Substanz des Nachlasses des Verstorbenen für dessen Nacherben erhalten und kann nur Nutzungen ziehen (Mieteinnahmen, Zinsen, Erträge etc.)

Lösung: Ehegatten wird als Vollerbe nach dem Tod des Erstversterbenden eingesetzt und es wird ein Herausgabevermächtnis auf den Überrest aufgenommen. Das bedeutet, dass überlebende Ehegatte über den Nachlass frei verfügen und diesen auch komplett verbrauchen kann, bei seinem Tod aber alles, was noch aus dem Nachlass des Elternteils vorhanden ist, an dessen leibliche Kinder herausgegeben werden muss

IV. Besondere Testamentsformen

3. Unternehmer Testament

- Es ist stets ein Einzeltestament und kein bindendes gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag zu empfehlen, da letztere in der Regel nicht einseitig abgeändert werden können und der Unternehmer auf Veränderungen in seinem Unternehmen reagieren und Nachfolgeregelungen jederzeit anpassen können muss
- In der Regel ist es sinnvoll, dass der Unternehmensnachfolger Erbe wird, so dass er mit dem Erbfall automatisch in die Gesellschafterstellung des Verstorbenen eintritt und nicht noch ein Übertragungsakt stattfinden muss. Andere Personen, wie Ehegatten und Kinder, können über Vermächtnisse bedacht werden

3. Unternehmertestament

Achtung: Die Regelungen im Testament müssen stets auf den Gesellschaftsvertrag des Unternehmens angepasst sein. Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, PartG) können im Gesellschaftsvertrag Regelungen sein, die eine Vererbung der Gesellschafterstellung ganz ausschließen oder es können qualifizierte Nachfolgeregelungen bestehen (dass nur bestimmte Personen Gesellschafter werden können, wie z.B. Kinder, Enkel)

Gesellschaftsrecht geht Erbrecht stets vor!

→ Setzt Unternehmer als Nachfolger eine Person ein, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht nachfolgeberechtigt ist, geht die diesbezügliche Erbeinsetzung ins Leere.

IV. Besondere Testamentsformen

4. Behindertentestament

1. **Erbfall:** Ehegatte wird gemeinsam mit behinderten Kind als Erben eingesetzt, wobei die Erbquote des behinderten Kindes nur in Höhe des Pflichtteilsanspruchs besteht. Das behinderte Kind wird dabei nur Vorerbe und Nacherben dessen Kinder oder Geschwister
2. **Erbfall:** Alle Kinder werden Erben, wobei das behinderte Kind eine geringere Erbquote bekommt, da es ja bereits im ersten Erbfall bedacht war. Das behinderte Kind wird wieder nur Vorerbe und Nacherbe dessen Kinder, Geschwister.

Bezüglich des Erbteils des behinderten Kindes wird **Dauertestamentsvollstreckung** angeordnet, wobei der Testamentsvollstrecker den Nachlass verwalten soll und dem behinderten Kind immer nur Erträge oder sonstige Vermögenswerte zukommen lassen soll, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann.

Diese Testamentsgestaltung ist vom Bundesgerichtshof als nicht sittenwidrig eingestuft worden, obwohl damit ein Zugriff des Sozialhilfeträger auf den Nachlass verhindert wird. Das Interesse der Eltern, ihren Nachlass für die Versorgung des behinderten Kindes zu erhalten, überwiegt jedoch nach der Rechtsprechung.

V. Testamente/Erbverträge mit Auslandsbezug

Welches Erbrecht findet Anwendung, wenn der Erblasser nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, im Ausland lebt oder Auslandsvermögen besitzt?

- Vorrang von Staatsverträgen mit der Türkei, Iran und Nachfolgestaaten der Sowjetunion
 - Bsp. Türkei: Deutsch-Türkisches Nachlassabkommen:
 - Bzgl. des beweglichen Vermögens richtet sich das Erbrecht nach dem Gesetz des Landes, dem der Erblasser angehört, also nach seiner Staatsbürgerschaft
 - Bzgl. des Immobilienvermögens richtet sich das Erbrecht nach dem Gesetz des Landes, in dem sich die Immobilie befindet. Haben somit deutsche Staatsbürger eine Immobilie in der Türkei, gilt für die Vererbung dieser Immobilie türkisches Recht.
 - Somit kann es zu einer Nachlassspaltung kommen.

V. Testamente/Erbverträge mit Auslandsbezug

- Europäische Erbrechtsverordnung (seit August 2015) gilt in der gesamten EU mit Ausnahme von Irland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark

Nach Art. 21 EuErbVO unterliegt das Erbrecht dem Recht des Landes, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Wandert somit ein deutscher Staatsangehöriger aus, unterliegt das Erbrecht dem Recht des Staates, in das er ausgewandert ist. Ist dies nicht gewünscht, kann er eine Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts treffen, Art. 22 EuErbVO. Die Rechtswahl muss in einem Testament/Erbvertrag getroffen werden.

V. Testamente/Erbverträge mit Auslandsbezug

- Lebt ein deutscher Erblasser im Nicht-EU-Ausland, dann kann er auch eine Rechtswahl treffen und deutsches Recht wählen. Dann ist jedoch fraglich, ob diese im Ausland akzeptiert wird oder welches Recht nach dem dortigen internationalen Privatrecht gilt. Auch wenn deutsches Recht bzw. die EU ErbVO in diesen Fällen auf das ausländische Recht verweist, ist es möglich, dass das ausländische Recht eine Rückverweisung auf deutsches Recht vorsieht. In diesen Fällen ist es in der Regel sinnvoll, sich von einem Rechtsanwalt/Notar beraten zu lassen, der mit dem jeweiligen ausländischen Recht vertraut ist.

VI. Wie kann ich nachweisen, dass ich Erbe bin?

- Beim Notariellen Testament oder Erbvertrag kann der Erbnachweis alleine durch das gerichtliche Eröffnungsprotokoll nebst Abschrift des Testaments/Erbvertrages geführt werden
- Bei einem handschriftlichen Testament oder bei der gesetzlichen Erbfolge ist zum Nachweis der Erbschaft ein Erbschein erforderlich.
- Verschiedene Erbscheinsformen:
 - Alleinerbschein (weist Alleinerben aus),
 - Teilerbschein (bei mehreren Erben kann jeder Erbe einen Erbschein beantragen, der nur seinen Erbteil ausweist),
 - gemeinschaftlicher Erbschein (Gesamterbschein für alle Erben, wobei es ausreicht, wenn nur ein Erbe den Antrag stellt).
 - Gegenständlich beschränkter Erbschein (bei Vermögen im In- und Ausland kann Erbschein nur auf das Inlandsvermögen beschränkt werden)

VI. Wie kann ich nachweisen, dass ich Erbe bin?

- Wie wird ein Erbschein beantragt?
 - Antrag wird beim Notar beurkundet, da der Erbe eine eidesstattliche Versicherung im Erbscheinsantrag abgibt
 - der Notar benötigt Angaben zu den Verwandtschaftsverhältnissen, etwaige Testamente, sofern diese nicht bereits beim Nachlassgericht sind und Personenstandsurkunden im Original (Geburts- und Sterbeurkunden, Scheidungsurteile etc.)
 - der Notar reicht den Antrag auf Erteilung eines Erbscheines beim Nachlassgericht ein

Bei Auslandsbezug kann auch ein europäisches Nachlasszeugnis beantragt werden, mit dem der Erbnachweis im EU-Ausland geführt werden kann (teilweise auch anerkannt in der Schweiz)

Fragen?

SELZER | REIFF

Rechtsanwälte Notare

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Notarinnen Bettina Selzer und Sonja Reiff

SELZER REIFF Rechtsanwälte Notare

Guiollettstraße 27

60325 Frankfurt am Main

Telefon 069/ 72 30 17

Telefax 069/ 72 30 20

Internet <http://www.selzer-reiff.de>

SELZER | REIFF

Rechtsanwälte Notare